



A k t e n v e r m e r k

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

zur 7. Änderung Bebauungsplan „Sinsheim-Ost“ im Bereich Am Kreuzgrund/Bgm.-Schumacher.Str.

24.03.2014

Vorbemerkung

Mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes Sinsheim-Ost beabsichtigt die Stadt Sinsheim im Bereich Am Kreuzgrund/ Bgm.-Schumacher-Str. eine Nachverdichtung im Bestand. Die tiefen Baugrundstücke ermöglichen eine Bebauung in der zweiten Reihe. Der Außenbereich wird so geschont.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten/einfachen Verfahren nach § 13a BauGB geändert.

Auch im Rahmen dieses Verfahrens sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu prüfen. Eine Erkennung und Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist erforderlich. Es ist zu prüfen, ob streng oder besonders geschützte Arten durch die Umsetzung der ermöglichten Baurechte beeinträchtigt werden. In der Begründung zum Bebauungsplan muss eine Aussage über das Vorkommen geschützter Arten aufgenommen werden.

Vögel

Das Plangebiet liegt innerhalb des zusammenhängenden Siedlungskörpers Sinsheim-Ost/ Sinsheim-Rohrbach. Für die Vogelwelt ist der Geltungsbereich der 7. Änderung nur von untergeordneter Bedeutung. Die Hausgärten im Bestand sind „typisch“ angelegt und großteils mit gebietsfremden Pflanzenarten bepflanzt. Größere zusammenhängende „Gebüsche“ oder atypische Strukturen wie z.B. Altholz oder Brennesselbestände sind nicht zu erkennen. Nicht ganz ausgeschlossen werden können gebäudebrütende Vogelarten wie Haussperling, Amsel, Hausrotschwanz und Bachstelze. Bruthabitate für Mehlschwalben sind im Plangebiet nicht, in der näheren Umgebung (ehem. landwirtschaftliche Anwesen/ hohe freie Einzelgebäude) potenziell vorhanden. Als Nahrungsgebiet für die Art ist das Plangebiet geeignet, was durch die Planung aber nicht beeinträchtigt wird.

Es ist nicht zu erwarten, dass es durch die Umsetzung der 7. Änderung „Sinsheim-Ost“ zu Beschädigungen, Zerstörungen oder Entfernungen von Nestern und Eiern von europäischen Vogelarten während des Brutgeschäfts kommt, ein obligater Brutstandort zerstört würde oder eine Beeinträchtigung das Überleben der lokalen Popu-

lation in Frage stellt. Selbst wenn der (vorübergehende) Verlust eines aktuellen Brutplatzes eintreten sollte, bleibt dies für den lokalen Bestand ohne Folgen. Die Arten sind keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt. Es wird empfohlen an den neuen Gebäuden Nisthilfen für diese Arten anzubringen.

Um Verbotstatbestände sicher auszuschließen, sollten die notwendigen Abbruch- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar) durchgeführt werden. Diese Vorgabe ist im Baugenehmigungsverfahren umzusetzen.

Fledermäuse, andere Säugetiere

Die Gebäude des Plangebietes sind in einem energetisch günstigen Zustand, d.h. dichte Gebäudehüllen und Dächer, keine Fensterläden (z.B. potenzieller Hangplatz für Bartfledermäuse). Gebäudenutzende Tiere finden hier keine geeigneten Strukturen. In den östlich angrenzenden ehem. landwirtschaftlichen Anwesen ist mit höherer Wahrscheinlichkeit von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen. Als Leitstruktur und Jagdgebiet für Fledermäuse hat das Plangebiet keine hohe Bedeutung.

Es ist also auszuschließen, dass durch die Planung relevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, bedeutende Nahrungshabitate von Fledermäusen beeinträchtigt werden.

Andere Säugetierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Reptilien und Amphibien

Das Plangebiet hat für Reptilien und Amphibien derzeit keine erkennbare Bedeutung. Für eine stabile örtliche Population der Zauneidechse fehlen im Plangebiet geeignete Bruthabitate.

Besonders oder streng geschützte wirbellose Arten

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von wirbellosen Arten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Besonders und streng geschützte Pflanzenarten

Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten sind auszuschließen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für die Artengruppen Vögel, Säugetiere, Reptilien und Amphibien sowie Wirbellose erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplante 7. Änderung und der damit ermöglichten Bebauung ausgeschlossen werden können. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie sind nicht zu erwarten. Ausnahme oder Befreiung sind somit nicht erforderlich.

Bernhard Münch
Dipl.Ing.(FH) Landespflege